

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Kiekenbrink“

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiekenbrink“ nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 ist es, die ehemalige Spielplatzfläche als Wohnbaufläche in das bebaute Umfeld zu integrieren und planungsrechtlich zu sichern. Durch die 2. Änderung sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 27 „Kiekenbrink“ befindet sich im Stadtteil Hausberge und umfasst die Flurstücke 405, 406, 407, 408 sowie 409, Flur 10, Gemarkung Hausberge.

„1. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt die im Anhang aufgeführte Hinweise und Anregungen (Anlage 3 Abwägungstabelle) zu den während der öffentlichen Auslegung gem. §3 (2) und §4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.

2. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiekenbrink“ in der vorliegenden Form einschließlich Begründung, gem. § 13a BauGB als Satzung

Beschluss: Einstimmig, bei 2 Enthaltungen“

Die Beschlussvorlage über den Satzungsbeschluss, Anlagen sowie der Beschluss des Rates sind der Druckvorlage 192/2023 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

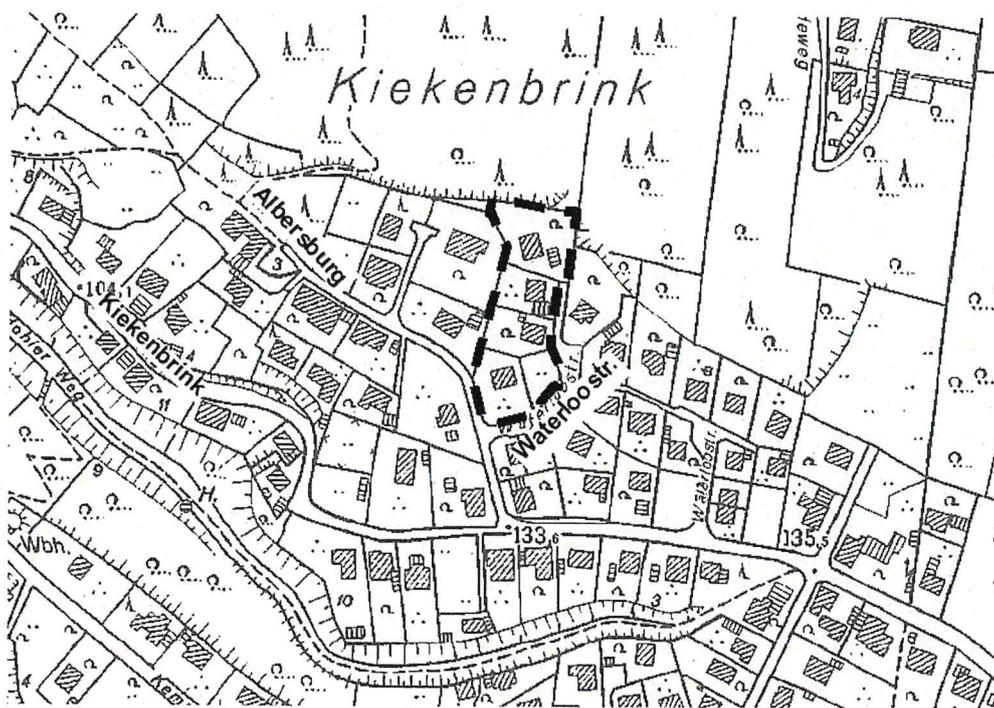


Abbildung: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Kiekenbrink“
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die vollständigen Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 (6) GO NW) kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 22.12.2023

Die Bürgermeisterin



Anke Grotjohann

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 25.09.2023 zum Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 25.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 22.12.2023



Anke Grotjohann
Die Bürgermeisterin